

Überblick zur Vollstreckbarkeit von Entscheidungen/Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts (UPC) in Vertragsmitgliedstaaten

Art der Entscheidung

(Endgültige) Entscheidungen	Anordnungen	Versäumnisentscheidungen
<ul style="list-style-type: none"> · Dauerhafte Unterlassungsverfügungen · Rückruf · Entfernung aus Vertriebswegen · Umgestaltung oder Vernichtung · Information · u.a. 	Einstweilige Maßnahmen / Verfügungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> · einstweilige Unterlassungsverfügungen · Auskunft · Beweisvorlage/-sicherung und Inspektion von Räumlichkeiten · Arrest bzgl. Vermögensgegenständen · Beschlagnahme oder Herausgabe bestimmter Erzeugnisse 	Für alle Entscheidungen möglich

Vollstreckbarkeit

Entscheidungen und Anordnungen grds. <u>ohne</u> Sicherheitsleistung unmittelbar vollstreckbar		
Berufung ≠ aufschiebende Wirkung (Antrag auf aufschiebende Wirkung möglich)	Berufung ≠ aufschiebende Wirkung (Antrag auf aufschiebende Wirkung möglich)	Einspruch ≠ Aussetzung der Vollstreckung
Aufhebung der Vollstreckbarkeit wenn Patent nach Abschluss des Verfahrens geändert oder widerrufen wird (auf Antrag)	Aufhebung der Vollstreckbarkeit wenn Patent nach Abschluss des Verfahrens geändert oder widerrufen wird (auf Antrag)	Aussetzung der Vollstreckung möglich bis zur Entscheidung über etwaigen Einspruch
Sicherheitsleistung möglich Hinterlegung, Bankbürgschaft oder „gleichwertige Garantien“	Sicherheitsleistung möglich Hinterlegung, Bankbürgschaft oder „gleichwertige Garantien“ Außerdem: Fortsetzung der Handlung an Sicherheit knüpfen (Gewährleistung der Entschädigung)	Sicherheitsleistung möglich Hinterlegung, Bankbürgschaft oder „gleichwertige Garantien“

Zwangsvollstreckung

Grundsätzlich Zwangsvollstreckung auf Ebene des UPC		
Vollstreckungsanordnung wird der Entscheidung beigelegt. Z.B.: <ul style="list-style-type: none"> · Zwangsgelder · Kontosperrung seitens des UPC 		
Androhung/Verhängung von Zwangsgeldern an das UPC <ul style="list-style-type: none"> · Auf Antrag / von Amts wegen · Gewährung rechtlichen Gehörs · Entscheidung durch erstinstanzlichen Spruchkörper · Anordnung der Ersatzvornahme möglich · Eintreibung durch UPC / Bundesamt für Justiz 	Androhung (wohl nur bei Unterlassungsverfügung) /Verhängung von Zwangsgeldern an das UPC <ul style="list-style-type: none"> · Auf Antrag / von Amts wegen · Gewährung rechtlichen Gehörs · Entscheidung durch erstinstanzlichen Spruchkörper · Anordnung der Ersatzvornahme möglich · Eintreibung durch UPC / Bundesamt für Justiz 	Androhung/Verhängung von Zwangsgeldern an das UPC <ul style="list-style-type: none"> · Auf Antrag / von Amts wegen · Gewährung rechtlichen Gehörs · Entscheidung durch erstinstanzlichen Spruchkörper · Anordnung der Ersatzvornahme möglich · Eintreibung durch UPC / Bundesamt für Justiz
Berufung gegen Verhängung eines Zwangsgeldes ≠ aufschiebende Wirkung (KEIN Antrag auf aufschiebende Wirkung möglich)		
Zwangsvollstreckung auf Ebene der Vertragsmitgliedstaaten		
Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind in allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar. <ul style="list-style-type: none"> · Vollstreckungsanordnung wird der Entscheidung beigelegt. · Vollstreckung/Vollstreckungsverfahren unterliegt dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgt; ABER: unbeschadet des EPGÜ und der UPC-Satzung – Subsidiarität (weitgehende Verdrängung) · Insbesondere für Schadensersatz, Zwangsgelder und andere Geldforderungen · EuGVVO ≠ Anerkennung und Vollstreckung (str.) 		

